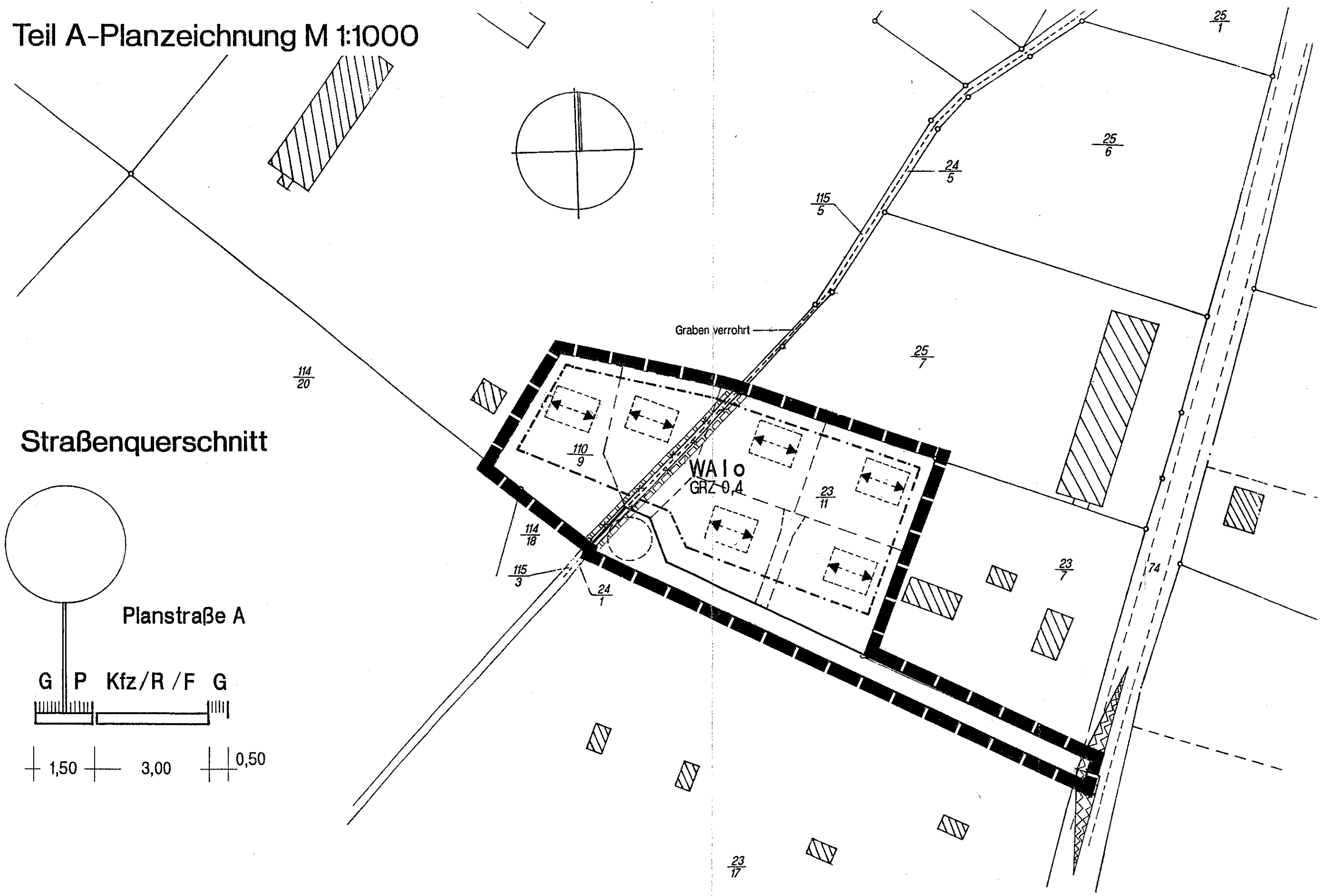
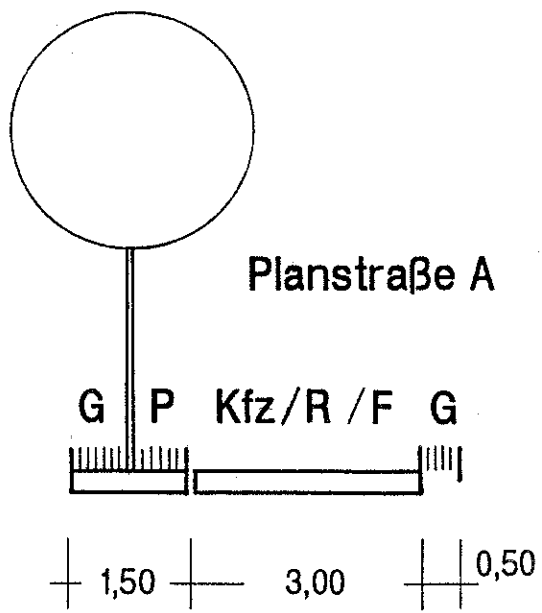


Teil A-Planzeichnung M 1:1000



Straßenquerschnitt



Zeichenerklärung

1. Festsetzungen

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4, BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

I Zahl der Vollgeschosse
GRZ Grundflächenzahl

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise
- - - - - Baugrenze

Flächen die von einer Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

▨ Sichtdreiecke

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

□ Straßenverkehrsfläche
— Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

▨ mit Leitungsrecht zu belastende Flächen zu gunsten des zuständigen Versorgungsträger

2. Darstellungen ohne Normcharakter

— vorhandene Grundstücksgrenzen
- - - in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
□ vorgeschlagene Gebäudeanordnung
× künftig fortfallend
69 Flurstücksnummern
← vorgeschlagene Hauptfistrichtung

Teil B-Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 u. 4 BauNVO)

In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)

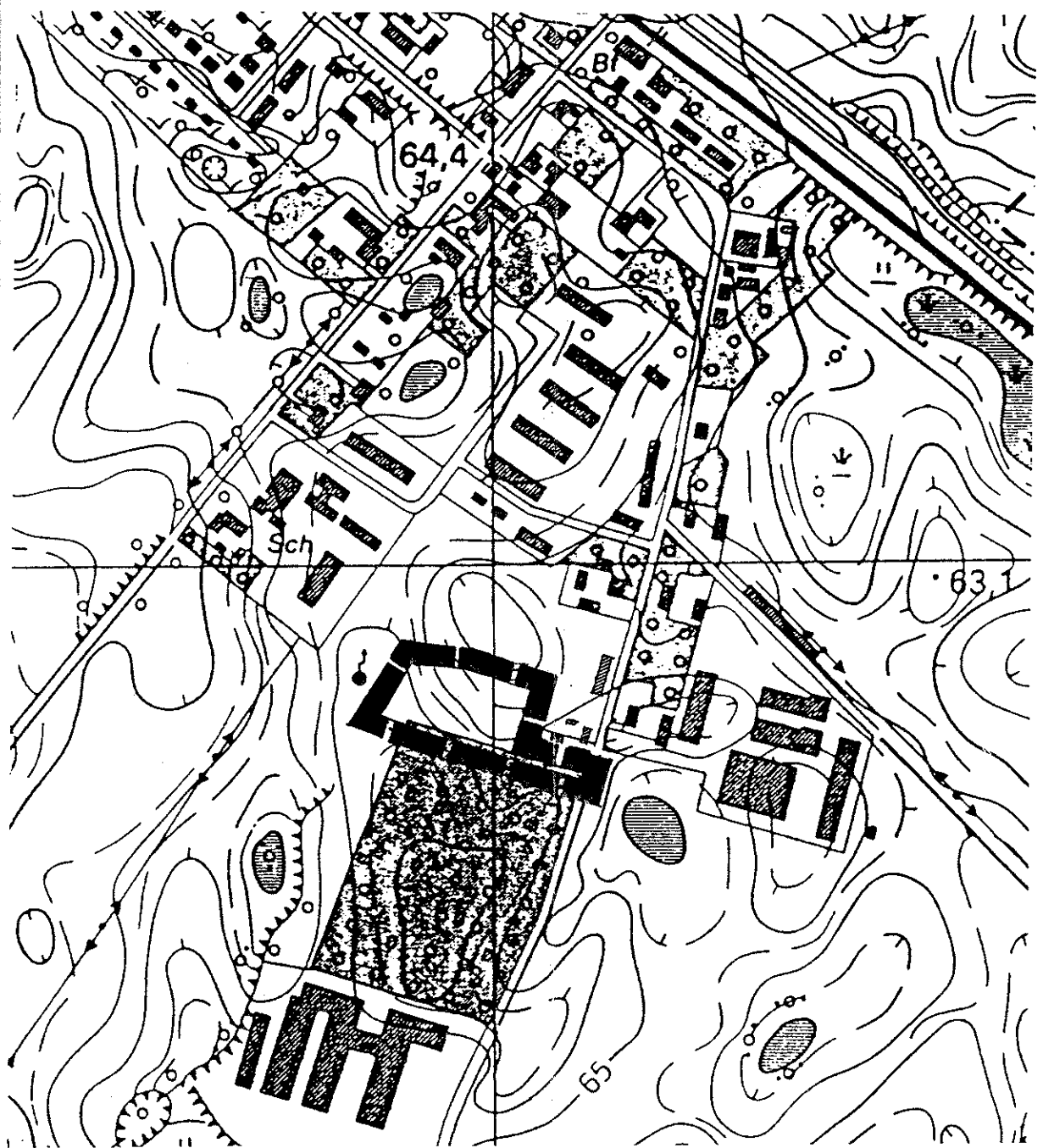
Die Höhe der Oberkante Erdgeschoßfußboden wird mit max. 0,6 m über Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße festgesetzt.

3. Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 und § 83 BauO)

3.1 Einfriedungen sind als Laubholzhecken auszuführen. Hinter oder in der Hecke angeordnete Drahtzäune sind bis zu einer Höhe von 90 cm zulässig.

3.2 Oberirdische Gasbehälter und Ölbehälter sind in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen, die mit einer Dachbegrünung oder einer Holzverkleidung versehen sind.

Übersichtsplan M 1:5000



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr.1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBL I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung der Gemeinde Bobitz über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Wohngebiet Bobitz-Süd welches begrenzt wird durch das vorhandene Wohngebiet einschließlich Schulgelände im Norden, durch die Kindereinrichtung im Osten, durch die Kleingartenanlage im Süden und durch Grünland im Westen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 8.12.93 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 30.12.93 bis 14.1.94 erfolgt.

Bobitz, den 15.12.93 (Siegel) Dr. Walter Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Bobitz, den 29.11.93 (Siegel) Dr. Walter, Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.

Bobitz, den (Siegel) Dr. Walter, Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.11.93 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bobitz, den 29.11.93 (Siegel) Dr. Walter, Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 8.12.93 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bobitz, den 9.12.93 (Siegel) Dr. Walter, Bürgermeister

Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 30.12.93 bis zum 14.1.94 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 22.12.93 bis 14.1.94 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bobitz, den 15.12.93 (Siegel) Dr. Walter, Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 9.3.94 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:3840 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wismar, den 9.3.94 (Siegel) Leiter des Katasteramtes

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 7.2.94 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bobitz, den 23.3.94 (Siegel) Dr. Walter, Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 7.2.94 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 7.2.94 gebilligt.

Bobitz, den 8.2.94 (Siegel) Dr. Walter, Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.5.94 Az. II 6506 - 52.13 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Bobitz, den 19.7.94 (Siegel) Dr. Walter, Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den scheidenden Beschluß der Gemeindevertretung vom 04.06.94 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 04.10.94 Az. II 6702 - 52.13 bestätigt.

Bobitz, den 19.7.94 (Siegel) Dr. Walter, Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bobitz, den 19.7.94 (Siegel) Dr. Walter, Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 20.7.94 bis zum 28.8.94 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 28.7.94 in Kraft getreten.

Bobitz, den 20.7.94 (Siegel) Dr. Walter, Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Bobitz über den Bebauungsplan Nr. 2

für das Wohngebiet Bobitz-Süd, welches begrenzt wird durch das vorhandene Wohngebiet einschließlich Schulgelände im Norden, durch die Kindereinrichtung im Osten, durch die Kleingartenanlage im Süden und durch Grünland im Westen.